Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sandau (Elbe)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 08.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des kommunalen Friedhofes und deren Einrichtungen erhebt die Stadt Sandau (Elbe) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind der Anlage 1 zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

 a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat

 b. der Nutzungsberechtigter an einer Grabstelle ist

(2) Haftungsschuldner ist, wer nach §14 Abs. 2 BestattG LSA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BestattG LSA der Bestattungspflicht unterliegt

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Stadt Sandau (Elbe) / Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

(2) Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.

§ 5
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

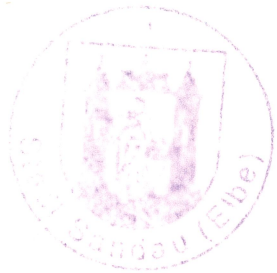
Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.09.2021 außer Kraft.

Sandau (Elbe), den 08.07.2026

Lange

Bürgermeisterin

(Siegel)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sandau (Elbe) vom 08.07.2026

Nr.	Art der Gebühr	Dauer/ Jahre	Gebührenhöhe
1	**Erdbestattungen**		
1.1	Erdbestattung Einzelstelle	30	1.390,00 €
1.2	Wahlgrabstätten		
1.2.1	Erdbestattung Einzelstelle	30	2.220,00 €
1.2.2	Erdbestattung Kindergrab	30	120,00 €
1.2.3	Erdbestattung Doppelstelle	30	4.440,00 €
1.2.4	Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Antrag gemäß § 16 (5)	pro Jahr 1/30 der Gebühr der entsprechenden Wahlgrabstätte	
1.2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 16 (2)	pro Jahr 1/30 der Gebühr der entsprechenden Wahlgrabstätte	
2	**Urnenbeisetzungen**		
2.1	Urnenreihengrab	30	230,00 €
2.2	Urnenwahlgrab	30	370,00 €
2.3	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage inkl. Namensplatte	30	890,00 €
2.4	anonyme Urnengemeinschaftsanlage	30	780,00 €
3	**Nutzungsgebühren**		
3.1	Trauerhallenbenutzung		140,00 €

Bekanntmachung im Schaukasten Marktstr. 2 in 39524 Sandau

ausgehangen am: 11.09.2026

abgenommen am: 08.09.2026

Stadtverwaltung Sandau
Marktstraße 2
39524 Sandau/Elbe
Tel. 03 93 83 / 600-0 Fax 600-60